

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 S.1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 09. 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl.II/20, Nr. 58) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgenden²

Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für die Studiengangsoption „Multimodalität – Diskurs – Medien“ (MuDiM) im Rahmen des Studiengangs Master of Arts „Sprache – Medien – Gesellschaft“ vom 29.06.2022

§ 1

Geltungsbereich

(zu § 1 ASPO, § 1 Abs. 2 SPO Sprache –Medien – Gesellschaft (Master))

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, gemäß § 1 Abs. 2 ASPO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang "Sprache – Medien – Gesellschaft vom 24.04.2019, werden für die Studiengangsoption „Multimodalität – Diskurs – Medien“ im Rahmen des Double Degree Abkommens mit der Universität Sorbonne

² Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 28.09.2022 ihre Genehmigung erteilt.

Nouvelle Paris 3 (Frankreich) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2

Gegenstand und Ziele

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO, § 2 Abs. 1 S. 8 und Abs. 3 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa)

(1) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs "Sprache – Medien – Gesellschaft" wird auf der Grundlage des Double Degree Abkommens zwischen der Europa-Universität sowie der Universität Sorbonne Nouvelle Paris 3 die binationale Studiengangsoption „Multimodalität – Diskurs – Medien“ angeboten. ²Im Zentrum der Studiengangsoption steht die Erforschung medial vermittelter Diskurse aus der Perspektive linguistischer Multimodalitätsforschung. ³Einen besonderen Schwerpunkt bilden kulturvergleichende (europäische und globale) Perspektiven sowie das Studium in drei Sprachen: Deutsch, Französisch und Englisch und an zwei Standorten Frankfurt (Oder) und Paris.

(2) ¹Unterrichtssprachen sind Deutsch, Französisch und Englisch. ²Fakultative Lehrveranstaltungen können in polnischer Sprache abgehalten werden.

(3) Zentrale Studienorte sind die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und das Collegium Polonicum Stubice sowie die Universität Sorbonne Nouvelle Paris 3 (Frankreich).

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO, § 3 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa)

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) erworben.

(2) Die Urkunde des Studiengangs „Sprache – Medien – Gesellschaft“ erhält den Zusatz: „Studiengangsoption Multimodalität – Diskurs – Medien“ im Rahmen des Double Degree Abkommens mit der Universität Sorbonne Nouvelle Paris 3 (Frankreich)“.

§ 4

Studienbeginn und Teilzeitstudium

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO, § 4 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa)

(1) Das Studium in der Studiengangsoption „Multimodalität – Diskurs – Medien“ kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium dieser Studiengangsoption ist ausschließlich als Vollzeitstudium möglich, ein Teilzeitstudium gemäß Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ist ausgeschlossen.

(3) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in der Anlage zu diesen ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen integriert ist.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienablauf

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4, § 7 und § 8 Abs. 3 ASPO, § 5 Abs. 1, Abs. 4 S. 14, Abs. 9 S. 7 und § 6 Abs. 2, Abs. 4 S. 2 und 3, Abs. 5 S. 1 und Abs. 9 SPO Sprachen – Medien – Gesellschaft)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. ³Es handelt sich auch in dieser Studiengangsoption um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) ¹Im ersten und zweiten Studiensemester erbringen alle Studierenden jeweils 30 ECTS an der Europa-Universität Viadrina. ²Damit werden im ersten Studienjahr insgesamt 60 ECTS an der Europa-Universität Viadrina erbracht. ³Die Belegung eines Sprachkurses im ersten Studiensemester (Französisch, Deutsch, Englisch) dient der Angleichung der Sprachkenntnisse unter den Studierenden (6 ECTS). ⁴Im Rahmen des Moduls Sprachpraxis (6 ECTS) vertiefen die Studierenden diejenige Sprache, die zum Zeitpunkt der Zulassung auf dem Niveau von B1 mitgebracht wurde (Französisch bzw. Englisch) auf Niveau B2 (GER). ⁵Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ⁶Über Sprachnachweise anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Bestandteil des ersten Semesters ist zudem ein mind. vierwöchiges berufseinführendes Praktikum (6 ECTS). ⁸Darüber hinaus belegen die Studierenden Veranstaltungen zu theoretischen Grundlagen des Studiengangs in drei Modulen: Zentralmodul (obligatorische Einführung gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 SPO Sprache – Medien – Gesellschaft) (1), Multimodalität, Diskurs, Medien (2), Interkulturelle Kommunikation (3) im Umfang von je 6 ECTS. ⁹Im zweiten Studiensemester belegen die Studierenden ein weiteres Seminar im Modul „Multimodalität, Diskurs, Medien“. ¹⁰Darüber hinaus werden theoretische Grundlagen aus dem Bereich Kommunikation und Sprachwissenschaft, Kultur und Sprache (Zentralmodul) weiter vertieft (6 ECTS). ¹¹Ein weiteres Modul im Bereich „Sprache und Medien in Transformation“ erweitert das thematische Spektrum (12 ECTS). ¹²Außerdem besuchen die Studierenden ein Master-Forschungskolloquium (6 ECTS). ¹³Im dritten und vierten Studiensemester erbringen alle Studierenden jeweils 30 ECTS an der Universität Sorbonne Nouvelle Paris 3. ¹⁴Damit werden im zweiten Studienjahr insgesamt 60 ECTS an der Universität Sorbonne Nouvelle Paris 3 erbracht. ¹⁵Im zweiten Studienjahr stehen Lehrveranstaltungen im

Schwerpunktbereich „Angewandte Sprachwissenschaft“ im Zentrum (Germanistische Sprachwissenschaft 6 ECTS und Anglistische/Amerikanistische Sprachwissenschaft, 6 ECTS). ¹⁶Hinzu kommt eine Veranstaltung, die aus den Wahlpflichtmodulen in den Bereichen Germanistik, Anglistik, Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft, Phonetik, Kommunikationswissenschaft frei gewählt werden kann (6 ECTS). ¹⁷Weiteres Element des dritten Semesters ist ein Seminar mit dem thematischen Schwerpunkt „Translanguaging“ (3 ECTS), ein berufseinführendes Praxisseminar (3 ECTS) sowie ein Masterarbeitskolloquium (6 ECTS). ¹⁸Im vierten Studiensemester führen die Studierenden ein Forschungsprojekt in Gruppenarbeit durch (5 ECTS). ¹⁹Zur weiteren Vertiefung wird je ein Wahlpflichtmodul in den Bereichen Germanistik und Anglistik belegt (je 5 ECTS). ²⁰Den Abschluss des vierten Semesters bildet die Masterprüfungsphase, bestehend aus Masterarbeit und Verteidigung (15 ECTS). ²¹Der Master kann wahlweise als Applied Master oder Forschungsmaster abgeschlossen werden. Für die Option „Applied Master“ werden im 4. Semester keine Wahlpflichtmodule in den Bereichen Germanistik und Anglistik belegt, sondern ein Praktikum von mindestens 12 Wochen absolviert. Für das Praktikum und einen Praktikumsbericht erhalten die Studierenden 10 ECTS. ²²Die im Rahmen des Studiums zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium (in Form einer Verteidigung), die gegenseitige Anerkennung all dieser Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterprüfung, sowie der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module sind in der Modulübersicht / Modulkatalog (Anlage 1a/b) dieser Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen aufgeführt und im Double-Abkommen dokumentiert, welches den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben wird. ²³Die Erbringung der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einschließlich der Prüfungsberechtigung und Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für diese studienbegleitenden Prüfungsleistungen, an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erfolgt gemäß § 6 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 9 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Sprache – Medien – Gesellschaft“ (Master) vom 24.04.2019; für Sprachprüfungsleistungen für Studierende der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Absatz 2 S. 3 bis 5. ²⁴Die Lehr- und Prüfungsformen an der Universität Paris 3 sowie die dortige Bestellung der Prüferinnen und Prüfer richtet sich nach den dort geltenden Regelungen der Universität Paris 3.

§ 6

Prüfungsausschuss (zu § 9 Abs. 1 ASPO)

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen an der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) ist der hiesige Prüfungsausschuss zuständig. ²Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei der

Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) angehörende Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sowie ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin und je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden und des nicht-wissenschaftlichen Personals an.

(2) ¹Für die Organisation der Prüfungen an der Universität Paris 3 ist jeweils der Prüfungsausschuss vor Ort zuständig. ²Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern gelten jeweils die dortigen Regelungen der Universität Paris 3.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von den Fakultätsräten ihrer jeweiligen Hochschulen ernannt.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung (zu § 17 Abs. 5 S. 2 ASPO)

¹Nach dem Abschluss jedes Studienjahres stellt die jeweils örtliche Hochschule den Studierenden eine Leistungsübersicht in Form eines Transcript of Records aus, das die erbrachten Leistungen in Quantität und Qualität im Hinblick auf die Modulanforderungen bescheinigt. ²Nach dem erfolgreichen Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen in einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits werden die Studierenden gemäß den Regelungen an der Universität Paris 3 zur Masterprüfung zugelassen.

§ 8 Masterprüfung, Berechnung der Gesamtnote (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 8 Abs. 4, § 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 bis 5, § 18 S. 1 bis 4, § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, Abs. 6, § 26 Abs. 1 S. 1 ASPO)

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit (inkl. Verteidigung).

(2) ¹Die Masterarbeit wird im vierten Studiensemester an der Universität Sorbonne Nouvelle Paris 3 (Frankreich) nach den Anforderungen des dortigen Studienprogramms (den Studien- und Prüfungsbestimmungen der Universität Paris 3) und in deutscher, französischer oder englischer Sprache angefertigt und enthält eine Zusammenfassung in drei Sprachen (Deutsch, Französisch, Englisch). ²Die Masterarbeit wird von einem Gutachter bzw. einer Gutachterin bewertet, die der jeweils zuständige Prüfungsausschuss der zwei beteiligten Hochschulen bestellt. ³Zuständiger Prüfungsausschuss ist derjenige, dessen Hochschule der Gutachter bzw. die Gutachterin als Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin angehört. ⁴Im Falle der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) richten sich die Voraussetzungen für Prüfer bzw. Prüferinnen nach § 17 Abs. 3 ASPO. ⁵Darüber hinaus wird die

Masterarbeit von einer Prüfungskommission bewertet, deren Mitglieder von den zuständigen Prüfungsausschüssen der beteiligten Hochschulen bestellt werden. ⁶Prüfer und Prüferinnen der Prüfungskommission sind ebenfalls Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen der beteiligten Hochschulen. ⁷Im Falle der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) richten sich die Voraussetzungen für Prüfer bzw. Prüferinnen nach § 17 Abs. 3 ASPO.

(3) ¹Im vierten Studiensemester wird an der Universität Sorbonne Nouvelle Paris 3 nach den Anforderungen des dortigen Studienprogramms (den Studien- und Prüfungsbestimmungen der Universität Paris 3) die Masterarbeit angefertigt und verteidigt. Die Arbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Verteidigung findet vor der Prüfungskommission mit Prüfern bzw. Prüferinnen der beiden beteiligten Universitäten (Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Universität Sorbonne Nouvelle Paris 3) statt. ³Die Prüfer bzw. Prüferinnen sind durch die Prüfungsausschüsse an den jeweiligen Hochschulen bestellte Prüfer und Prüferinnen. ⁴Im Falle der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) richten sich die Voraussetzungen für Prüfer bzw. Prüferinnen des Abschlusskolloquiums nach § 18 Abs. 1 S. 1 bis 4 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 ASPO.

(4) ¹Für die Benotung der Masterarbeit (inkl. Verteidigung) gelten die Bestimmungen gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) und 2 ASPO. ²Für die Benotung der Masterarbeit (inkl. Verteidigung) durch die Prüfungskommission gilt zusätzlich § 23 Abs. 6 ASPO. ³Die Note für die Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen: 30% Note des Gutachtens für die Masterarbeit, 30% Note der Prüfungskommission für die Masterarbeit, 40% Note der Prüfungskommission für die Verteidigung.

(5) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß den Studien- und Prüfungsbestimmungen der Universität Paris 3 einmal eine neue Masterarbeit anfertigen. ²Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal wiederholt werden.

(6) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO, wobei die Note für die Masterprüfung (Masterarbeit und Abschlusskolloquium) gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 mit einem Umfang von 15 ECTS-Credits in die Bildung der Gesamtnote eingeht.

§ 9 Form und Inhalt des Zeugnisses und der Urkunde (zu § 27 ASPO)

(1) ¹Für das Zeugnis der Viadrina gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäß § 27 Abs. 2 bis 4 ASPO sowie die in diesen Ergänzenden Prüfungs-

und Studienbestimmungen spezifizierten Besonderheiten (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2). ²Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 10

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ in Kraft und gelten für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für die Studiengangsoption MuDiM im Rahmen des Studiengangs „Sprache – Medien – Gesellschaft“ an der Hochschule einschreiben.

Anlage 1:

- a) Modulübersicht
- b) Modulkatalog

Anlage 2: Musterstudienverlaufsplan

Anlagen veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html